

## **SATZUNG**

**Bayerischer Fechterverband e.V.**

**(BFV)**

**Neufassung laut Beschluss des Verbandstages des Bayerischen Fechterverband e.V.  
am 10.09.2022 in Regensburg.**

In der folgenden Satzung ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke, Aufgabe	3
§ 3 Ethik und Verbandsführung	4
§ 4 Rechtsgrundlagen	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte der Mitglieder	6
§ 7 Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Organe und Ausschüsse des BFV	8
§ 9 Verbandstag	8
§ 10 Einberufung des Verbandstages	9
§ 11 Ablauf des Verbandstages, Tagesordnung	9
§ 12 Beschlussfassung und Abstimmung	10
§ 13 Wahlen und Wahlverfahren	10
§ 14 Gesamtvorstand	11
§ 15 Athletensprecher, Spartensprecher	13
§ 16 Geschäftsführender Vorstand	13
§ 17 Hauptamtliche Mitarbeiter	14
§ 18 Bezirke	14
§ 19 Kassenprüfer	15
§ 20 Ehrengericht	16
§ 21 Disziplinarverfahren	16
§ 22 Strafen	18
§ 23 Auflösung des BFV	18
§ 24 Inkrafttreten der Satzung	19

## **Präambel**

- (1) Der Bayerische Fechterverband e.V. ist ein Fachverband für den Fechtsport in Bayern, in dem die fechtssporttreibenden Vereine in Bayern zusammengeschlossen sind. Als Fachverband für den Fechtsport in Bayern ist es das Ziel des Bayerischen Fechterverbandes zur Entwicklung dieser Sportart beizutragen und die ihm angehörenden Vereine zu unterstützen.
- (2) Der Bayerische Fechterverband tritt ausdrücklich für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den NADA- und WADA-Code an.
- (3) Der Bayerische Fechterverband bekennt sich zum Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf allen Ebenen auf die Beseitigung von Nachteilen hin.
- (4) Der Bayerische Fechterverband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (5) Der Bayerische Fechterverband bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good-Governance) und dem vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossenen Ethik-Code.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit**

- (1) Der Bayerische Fechterverband e. V. – nachstehend BFV genannt – ist ein Fachverband auf Landesebene für die Sportart Fechten. Er ist die Vereinigung der fechtssporttreibenden Vereine in Bayern. Er kann auch Vereine für Historisches Fechten aufnehmen.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 6530 eingetragen.
- (3) Der BFV ist Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e.V. (DFB), und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V (BLSV). Als solches Vertritt er die bayerischen Fechter und fechtssporttreibenden Vereine gegenüber diesen Institutionen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Veröffentlichungen erfolgen auf der Homepage des BFV, über Infobriefe und Einzelschreiben an die Mitglieder oder über das vom BLSV herausgegebene Online-Magazin „*Bayernsport*“.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit, Zwecke, Aufgaben**

- (1) Der BFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der BFV als Körperschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
1. Pflege des Fechtsports und Sorge für seine Ausbreitung;
  2. Beratung der fechtssporttreibenden Vereine in Bayern und derer Mitglieder;
  3. Ausschreibung und Durchführung von Landesmeisterschaften;
  4. Verfolgung der fechtssportlichen Belange gegenüber dem Deutschen Spitzensportverband (DFB);
  5. Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Landesfechtverbänden;
  6. Wahrnehmung der Interessen des bayerischen Fechtsports im Bayerischen Landes-Sportverband und in anderen Organisationen;
  7. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Kampfrichtern;
  8. Entwicklung von Fechtern und Förderung von Strukturen des Nachwuchsleistungssports;
  9. Überwachung und Einhaltung der Regelungen und Ordnungen des BFV und der Verbände denen er – auch gemittelt über den DFB – angehört.
  10. Förderung des Historischen Fechtens, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Aufgaben und Regeln des Fechtsports steht.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BFV, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 1 AO steuerunschädlich sind.
- (5) Die Organe des BFV arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluss aller seiner Mitglieder. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den BLSV zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung des Fechtsports in Bayern.
- (8) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Ethik und Verbandsführung**

Der BFV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good-Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom Deutschen Olympischen Sportbund beschlossene Ethik-Code. Das Nähere regelt die Good-Governance-Ordnung.

## **§ 4**

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben ist der BFV berechtigt, verbindliche Ordnungen und Richtlinien zu erlassen. Ordnungen werden vom Verbandstag mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, Richtlinien vom Geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erlassen.
- (2) Insbesondere erlässt er folgende Ordnungen:
  - a) Ehrengerichtsordnung
  - b) Ehrungsordnung
  - c) Good-Governance-Ordnung
- (3) Weiterhin soll der BFV Richtlinien insbesondere zu folgenden Bereichen erlassen:
  - a) Kampfrichterwesen und -ausbildung
  - b) Qualifikationsregeln und Startberechtigung bayerischer Fechter bei Deutschen Meisterschaften
  - c) Startberechtigung bei Turnieren des BFV
  - d) Durchführung der Turnierreifeprüfung in Bayern unter Beachtung der Vorgaben des DFB
  - e) Durchführung der Traineraus- und -weiterbildung unter Beachtung der Rahmenkonzeption des DFB
  - f) Führung von Ranglisten und Punktevergabe für diese
  - g) Benennung der Landeskader
  - h) Ausrichtung von Turnieren
  - i) Regelung der Leistungsförderung
- (4) Darüber hinaus sind im Bereich des BFV die Statuten und Regelungen des DFB und des BLSV, sowie über den DFB die Regelungen von FIE und EFC, des DOSB und der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur) zu beachten. Doping ist im Bereich des BFV nach Maßgabe des Anti-Doping-Regelwerks der NADA, der damit zusammenhängenden Vereinbarungen des DFB mit der NADA und der Anti-Doping-Ordnung des DFB verboten.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des BFV sind die dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehörenden Vereine, welche den Fechtssport ausschließlich oder in Abteilungen betreiben sowie gegebenenfalls Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten können Mitglieder nur gemeinnützig anerkannte Körperschaften sein. In Einzelfällen können auch fechtssporttreibende Vereine dem BFV angehören, die ihren Sitz nicht in Bayern haben, soweit der Landesfachverband, in dessen Gebiet die ihren Sitz haben sowie der Spitzenfachverband (DFB) zustimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Der Geschäftsführende Vorstand (Präsidium) entscheidet innerhalb von drei Monaten über die Aufnahme. Gibt es innerhalb dieser Frist keine ablehnende Entscheidung, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Eine ablehnende

Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zu begründen. Gegen diese ist der Einspruch beim Verbandstag möglich; dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

- (3) Durch die Aufnahme des Vereins erwerben alle ihm angehörenden fechtssporttreibenden Mitglieder die Zugehörigkeit zum BFV; damit erwerben die Vereine gleichzeitig für ihre fechtssporttreibenden Mitglieder die Zugehörigkeit zum DFB, soweit dies in dessen Satzung vorgesehen ist. Die dem BFV zugehörenden Vereine und Einzelmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen und Richtlinien an Veranstaltungen des BFV teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; sie sind insoweit verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des BFV zu beachten und unterliegen den darin festgelegten Bestimmungen einschließlich der Verfahrens- und Strafvorschriften.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins oder seiner Fechtabteilung, durch Ausschluss oder durch Austritt. Der Austritt aus dem BFV kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform an den Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Zugehörigkeit der Einzelmitglieder zum BFV erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins im BFV oder des Einzelmitglieds im Verein.
- (6) Der Verbandstag kann um den Fechtssport in Bayern verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er kann einem ausscheidenden Präsidenten den Titel eines "Ehrenpräsidenten" verleihen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des BFV unmittelbar Mitglieder des BFV. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von den Beiträgen zum BFV befreit. Ehrenpräsidenten haben einen Sitz im Verbandstag, aber kein Stimm- und Antragsrecht.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die fechtssporttreibenden Vereine in Bayern sind die Träger des BFV. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen und Richtlinien sowie den Regelungen von DFB, FIE, EFC, BLSV und DOSB.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, durch seine gesetzlichen Vertreter Anträge zum Verbandstag zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, den Bezirksfechtwarten und dem Athletensprecher sowie dem Vertreter der Sparte Historisches Fechten zu.
- (3) Die Vereine werden auf dem Verbandstag durch den 1. Vorsitzenden oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des betreffenden Vereins sein muss. Das Stimmrecht wird durch den Vertretungsberechtigten des Vereins ausgeübt; eine Übertragung des Stimmrechts auf Mitglieder anderer Vereine ist nicht möglich.
- (4) Jeder Verein erhält ein Stimmrecht gem. der Anzahl nach § 7 Abs. 4 gemeldeten Mitglieder nach folgender Staffelung:  
  
bis 10 Mitglieder = 1 Stimme  
bis 20 Mitglieder = 2 Stimmen  
bis 30 Mitglieder = 3 Stimmen usw.
- (5) Sämtliche Stimmen werden einheitlich vom Vertreter gem. § 6 Abs. 3 wahrgenommen.

- (6) Die Mitglieder und ihre Vereinsangehörigen sind berechtigt, an Veranstaltungen des BFV nach den sportlichen Maßgaben teilzunehmen, die Anlagen des BFV zu nutzen und vom BFV für Wettkämpfe auf Ebene des DFB oder bei internationalen Verbänden nominiert zu werden.
- (7) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Verein seinen Verpflichtungen gegenüber dem BFV nicht nachgekommen ist. Ein Mitglied, welches seinen Beitrags- und/oder Umlageverpflichtungen gegenüber dem BFV nicht bis spätestens zwei Werktage vor dem Verbandstag nachgekommen ist, hat auf dem Verbandstag kein Stimmrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandstag.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung Ordnungen und Richtlinien des BFV sowie die Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Verbände, denen der BFV – auch gemittelt durch den DFB und den BLSV – angehört, einschließlich des NADA- und WADA-Codes, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung des Dopings, zu befolgen, ihre Einhaltung zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden, soweit dies in ihre Zuständigkeit fällt, und eine entsprechende Verpflichtung ihren Mitgliedern aufzuerlegen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag an den BFV zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit vom Verbandstag oder vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Daneben sind die Mitglieder verpflichtet, Gebühren, vom DFB an den BFV verrechnete Gebühren, Startgelder und Abgaben zu entrichten. Die Höhe von Gebühren und Abgaben nach Satz 2 legt der Geschäftsführende Vorstand fest. Hat der Verbandstag die Höhe der Gebühren und Abgaben nach Satz 2 festgesetzt, so kann der Geschäftsführende Vorstand diese frühestens ein Jahr nach dem Beschluss erneut ändern.
- (3) Der Verbandstag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des BFV für satzungsgemäße Zwecke oder eines Verbandes, dessen Mitglied der BFV ist, zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) Die Vereine bzw. Fechtabteilungen müssen alljährlich alle ihre Mitglieder namentlich melden. Die konkreten Daten, bis zu denen die Meldung beim Verband eingegangen sein müssen regelt die Finanzordnung. Mitglieder, die während des laufenden Kalenderjahres einem Verein beitreten, sind dem BFV ebenfalls zeitnah zu benennen.
- (5) Einzelmitglieder der dem BFV angehörenden Vereine, welche in den Gesamtvorstand, als Kassenprüfer oder in das Ehrengericht gewählt oder berufen werden, unterstehen mit der Annahme ihrer Wahl oder ihrer Berufung dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des BFV in allen mit ihrer Amtsführung – auch nach Beendigung des Amtes – zusammenhängenden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für Personen, die sonstige Ämter im BFV annehmen.
- (6) Die dem BFV angehörenden Vereine und deren Einzelmitglieder – z. B. Fechter, Kampfrichter, Amtsträger, Trainer, Betreuer – unterstehen mit ihrer Meldung und Teilnahme an Veranstaltungen des BFV (wie etwa Bayer. Meisterschaften, Qualifikationsturniere, Länderkämpfe, Lehrgänge, Ranglisten-Turniere) dieser Satzung und der Gerichtsbarkeit des BFV. Kader-Fechter oder Angehöriger sonstiger geförderter Gruppen unterstehen mit der Annahme ihrer Förderungen dieser Satzung und damit der Gerichtsbarkeit des BFV.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BFV unaufgefordert die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls der Abteilungsleiter der Fechtabteilungen mitzuteilen und den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen.

## **§ 8**

### **Organe und Ausschüsse des BFV**

- (1) Organe des BFV sind:
- a) der Verbandstag;
  - b) der Gesamtvorstand;
  - c) der Geschäftsführende Vorstand (Präsidium);
  - d) die Fechtbezirke;
  - e) das Ehrengericht.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf beratende Ausschüsse durch Beschluss einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einrichten. Diese können jedoch selbst keine verbindlichen Regelungen festsetzen. Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Vertreter ist befugt, an jeder Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen.

## **§ 9**

### **Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ im BFV und seine Hauptversammlung.
- (2) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je 1 Stimme;
  - b) die Vertretungsberechtigten der Vereine mit der Stimmenzahl gemäß § 6 Abs. 4; Stichtag für die Ermittlung der Stimmen ist 6 Wochen vor dem Verbandstag.
  - c) Liegt der Eintritt eines Vereins in den BFV oder die vom Verein vorgenommene Mitgliedermeldung innerhalb dieser 6-Wochen-Frist, erhält der Verein 1 Stimme auf dem Verbandstag.
- (4) Der ordentliche Verbandstag findet spätestens alle vier Jahre statt. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch vor Ablauf dieser Frist einen ordentlichen Verbandstag einberufen.
- (5) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag und mit Zustimmung von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsvereine i.S. von § 5 Abs. 1 verlangt wird.
- (6) Den Vorsitz im Verbandstag führt der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Im Verhinderungsfall übernimmt sein in der Geschäftsordnung festgelegter Vertreter die Leitung.
- (7) Der Verbandstag kann in elektronischer Form abgehalten werden, wenn eine Abhaltung aus besonderen Gründen (z.B. Gründen des Seuchenschutzes) in Präsenz nicht möglich ist. In diesem



Fall ist für den Verbandstag eine Kommunikationsplattform (z.B. MS-Teams, Zoom, etc.) zu wählen, die die Teilnahme aller Delegierten i.S. von Abs. 3 sowie der Ehrenpräsidenten ermöglicht. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine hybride (Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit der elektronischen Teilnahme) Ausrichtung des Verbandstages durch einstimmigen Beschluss vorsehen.

## **§ 10**

### **Einberufung des Verbandstages**

- (1) Der Geschäftsführenden Vorstand beruft den Verbandstag ein. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Mitteilung von Zeit und Ort des Verbandstages erfolgen. Sie ist durch Veröffentlichung gem. § 1 Abs. 5 oder durch Rundschreiben bekannt zu geben. Die Einberufung durch Rundschreiben kann auch in elektronischer Form erfolgen. Daneben soll eine Bekanntgabe auf der Homepage des BFV stattfinden.
- (2) Die Einladung nach Abs. 1 zum ordentlichen Verbandstag muss spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag erfolgen. Drei Wochen vor dem Verbandstag sollen die Berichte der Mitglieder des Gesamtvorstands, der Kassenprüfer sowie die Haushaltspläne des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedern vorgelegt werden. Es können Berichte weiterer Funktionsträger oder Ausschüsse übersandt werden. Die Übersendung kann elektronisch erfolgen.
- (3) Im Falle der Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags darf der Tagungstermin nicht später als vier Wochen und nicht früher als zwei Wochen nach der Einberufung liegen. Soweit die Einberufung auf begründeten Antrag nach § 9 Abs. 5 S. 2 erfolgt, muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des ordnungsgemäß begründeten Antrags mit den Unterschriften der Mitglieder beim Geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Innerhalb dieser Zeit prüft der Geschäftsführende Vorstand den Antrag auf seine formale Korrektheit.

## **§ 11**

### **Ablauf des Verbandstages, Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Gesamtvorstandes und Aussprache;
  - b) Entgegennahme der Erläuterungen der Jahresabschlüsse der beiden vorangegangenen Geschäftsjahre und Aussprache;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache;
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - e) Beschlussfassung über die Entwürfe der Haushaltspläne für das laufende Geschäftsjahr;
  - f) Neuwahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrengerichts;
  - g) Anträge.
- (2) Anträge für den Ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 6 Abs. 2. Dringlichkeitsanträge können während der Tagung nur zugelassen werden, wenn sie von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen unterstützt werden. Anträge zu wesentlichen Themen, die eine Aufnahme in der Tagesordnung nötig machen, sind nicht zulässig.

- (3) Bei außerordentlichen Verbandstagen kann sich die Tagesordnung auf einzelne Punkte und Probleme beschränken.
- (4) Nach der Begrüßung bestimmt der Fechtertag zunächst einen Protokollführer. Zudem wird die Tatsache der Ordnungsgemäßen Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Stimmen festgestellt.
- (5) Der Fechtertag beschließt zu Beginn des Fechtertages die Tagesordnung. Er kann Änderungen am vorgesehenen Ablauf vornehmen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandstage sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann unter Verwendung von Tonaufzeichnungen erstellt werden. Es soll innerhalb von 8 Wochen erstellt und den Mitgliedern zugeleitet werden. Die Versendung in elektronischer Form ist zulässig und ausreichend.
- (7) Der Tagungsleiter schließt den Verbandstag.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Umlagen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des BFV ist die Zustimmung aller Mitgliedsvereine erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht vertretenen Vereine schriftlich eingeholt werden muss.
- (3) Über die Ordnungen und ihre Änderungen, sofern sie nicht Teil der Satzung sind, beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Beschlüsse des Verbandstages werden grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist möglich, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter fordert.
- (5) Die Abstimmung kann auch unter zu Hilfenahme elektronischer Abstimmssysteme (z.B. TED) erfolgen. Bei geheimen Abstimmungen ist sicher zu stellen, dass die elektronische Abstimmung nicht zurück zu verfolgen ist und sich aus den Ergebnissen keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten der einzelnen Delegierten ergeben. Dies gilt insbesondere auch wenn der Verbandstag in der Form gem. § 9 Abs. 7 abgehalten wird.

## **§ 13**

### **Wahlen und Wahlverfahren**

- (1) Vor Beginn einer Wahl bestimmt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlvorstand kann weitere Personen zu seiner Unterstützung heranziehen. Soweit der Wahlvorstand oder eine der Hilfspersonen selbst für ein Wahlamt kandidiert, scheidet er aus seiner Wahlleitungsfunktion aus und der Fechtertag bestimmt einen Ersatz für den Ausgeschiedenen. Ansonsten bleibt der Wahlvorstand bis zur letzten Wahl in seiner Funktion. Er führt die Wahlen durch und gibt die Ergebnisse bekannt.

- (2) Die Stimmberechtigung bei Wahlen ergibt sich aus § 9 Abs. 3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Beendigung der Wahlen und zur Konstituierung des neuen Geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt und im Amt. Nach der Konstituierung des neuen Geschäftsführenden Vorstandes geht das Stimmrecht auf die neu gewählten Mitglieder über.
- (3) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist auf Antrag eine Wahl durch offene Abstimmung zulässig, wenn nicht mindestens ein Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht.
- (4) Gewählt werden können volljährige Personen, die einem Mitglied des BFV angehören. Sie müssen von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden und ihre Bereitschaft erklären, zur Wahl anzutreten. Nach erfolgter Wahl müssen sie die Annahme der Wahl erklären. Die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl können auch schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss vor Beginn der Abstimmung vorliegen.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl für diejenigen Kandidaten anzusetzen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben.
- (5) Die Wahl kann auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmssysteme (z.B. TED) erfolgen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die elektronische Abstimmung nicht zurück zu verfolgen ist und sich aus den Ergebnissen keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten der einzelnen Delegierten ergeben. Dies gilt insbesondere auch wenn der Verbandstag in der Form gem. § 9 Abs. 7 abgehalten wird.
- (6) Die Teilnehmer der Bayerischen Seniorenmeisterschaften wählen den Sprecher der Athleten. Teilnehmer, die schon an der Wahl des Spartensprechers „historisches Fechten“ teilgenommen haben, sind nicht mehr zur Wahl des Athletensprechers berechtigt. Die Wahl wird vom Vizepräsidenten Leistungssport mindestens acht Wochen vor der auf den Verbandstag folgenden Bayerischen Seniorenmeisterschaft ausgeschrieben. Die Wahlausschreibung muss die Aufforderung enthalten, Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der ersten auf den Verbandstag folgenden Meisterschaft durch Schreiben an den Vizepräsidenten Leistungssport vorzuschlagen. Der Kandidat und der Vorschlagende müssen volljährig sein und einem Bayerischen Fechtverein angehören, der Mitglied im BFV ist. Die Ausschreibung muss darauf hinweisen, dass nach Ablauf der Frist keine Vorschläge mehr möglich sind. Die Kandidaten sind spätestens zwei Wochen vor der ersten Seniorenmeisterschaft nach dem Verbandstag bekannt zu geben. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass Fechter, die an mehreren Meisterschaften teilnehmen nur einmal abstimmen dürfen. Nachdem die Senioren bei der auf den Verbandstag folgenden Bayerischen Seniorenmeisterschaft in der letzten Waffe ihre Stimme abgeben konnten öffnet der Vizepräsident Leistungssport unter Zeugen die Wahlurne und zählt die Stimmen aus. Er teilt das Ergebnis den Kandidaten mit und veröffentlicht dieses.
- (7) Die Mitgliedsvereine mit einer beim Verband angemeldeten Sparte „Historisches Fechten“ wählen einen Spartensprecher. Die Wahl erfolgt schriftlich oder elektronisch. Stimmberechtigt sind die von einem Mitgliedsverein an den Verband in die Sparte „historisches Fechten“ gemeldeten Mitglieder. Haben die in die Sparte „historisches Fechten“ gemeldeten Mitglieder bereits an der Wahl zum Sprecher der Athleten teilgenommen, sind sie für den Spartensprecher historisches Fechten nicht mehr stimmberechtigt. Für die Wahl gelten die in abs. 1 bis 6 genannten Regelungen entsprechend, wobei die Wahlleitung der VP Breitensport innehat. Er ist für die Durchführung der Wahl zuständig.

## **§ 14 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand;
- b) der Sprecher der Athleten nach §15 Abs. 1;
- c) der Bezirksfechtwarte nach § 18 Abs. 6.

Beratende Stimme haben

- d) hinzuberufene Mitglieder nach § 14 Abs. 3;
- e) der Spartensprecher für historischen Schwertkampf;

(2) Die Bezirksfechtwarte können sich vertreten lassen. Die Vertreter haben Stimmrecht.

(3) Der Gesamtvorstand kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes weitere Mitglieder zum Gesamtvorstand hinzuberufen. Sie amtieren grundsätzlich bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes abberufen werden.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann externe Berater zu Einzelfragen hinzuziehen.

(4) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind:

- a) Die Beratung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie die Genehmigung der aktualisierten Haushaltspläne soweit hierüber nicht bereits der Verbandstag beschlossen hat;
- b) die Durchführung von Ergänzungswahlen beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten, eines Vizepräsidenten oder eines Kassenprüfers;
- c) die Beschlussfassung Beitragserhöhungen und Umlagen;
- d) die Beschlussfassung über etwaige Gnadenerweise in den in der Satzung bestimmten Fällen;
- e) die Beratung des Geschäftsführenden Vorstands in allen Angelegenheiten, die dieser dem Gesamtvorstand vorlegt.

(5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten kann er nach Bedarf einberufen werden. Der Präsident oder sein Vertreter beruft den Gesamtvorstand ein. Die Einberufung nebst Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor der Tagung versandt werden. Der Präsident muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine es schriftlich verlangt.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Vertreter.

(7) Für die Einladung gelten § 10 Abs. 1, für Abstimmungen § 12 Abs. 1, 4,5, für Nachwahlen § 13 und für das Protokoll § 11 Abs. 6 entsprechend. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes von einer Abstimmung persönlich betroffen, so darf er nicht mit abstimmen. Abstimmungen über Beschlüsse sind im Gesamtvorstand immer offen ohne die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung, für Wahlen gelten insoweit die allgemeinen Regelungen des § 13.

- (8) Die Sitzung des Gesamtvorstandes kann in elektronischer Form oder als hybride Veranstaltung (Präsenzveranstaltung mit der Möglichkeit der elektronischen Teilnahme) abgehalten werden. In diesem Fall ist eine Kommunikationsplattform (z.B. MS-Teams, Zoom, etc.) zu wählen, die die Teilnahme aller Mitglieder des Gesamtvorstands ermöglicht.

## **§ 15**

### **Athletensprecher, Spartensprecher**

- (1) Der Athletensprecher vertritt die Interessen der Fechter, die den Fechtsport aktiv betreiben gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Er wird nach den Regelungen des § 13 Abs. 6 für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Spartensprecher „Historisches Fechten“ vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine mit einer Sparte „Historisches Fechten“ gegenüber dem Präsidium. Er wird nach den Regelungen des § 12 Abs. 7 für die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 16**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführenden Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des BFV. Er kann auch die Bezeichnung „Präsidium“ führen. Er besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
  - b) dem Vizepräsidenten Leistungssport;
  - c) dem Vizepräsidenten Breitensport/Inklusion;
  - d) dem Vizepräsidenten Inneres/Äußeres;
  - e) dem Vizepräsidenten Finanzen.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Verbandstag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Geschäftsführenden Vorstands nach einer Neuwahl im Amt. Soweit ein ordentlicher Verbandstag vor Ablauf von vier Jahren erfolgt, Endet die Amtsperiode vorher mit Konstituierung des neugewählten Vorstandes.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand über die Neubesetzung. Das in dieser Form Nachgewählte Mitglied bleibt nur bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag im Amt.
- (4) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes muss volljährig sein und einem Mitgliedsverein des BFV angehören. Dem Geschäftsführenden Vorstand sollen möglichst nicht mehr als zwei Mitglieder des gleichen Vereins angehören.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den BFV nach außen alleine zu vertreten.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand befasst sich mit allen Angelegenheiten in Verfolgung der dem BFV gestellten Aufgaben. Er erstellt verbandspolitische Richtlinien und kontrolliert die Arbeit der der hauptamtlichen Mitarbeiter. Insbesondere erstellt er die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse. Zudem über er die Strafgewalt nach § 22 aus.

- (7) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er legt insbesondere eine Vertretungsregelung fest.
- (8) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Er berichtet dem Verbandstag über seine Tätigkeit.
- (9) Der Geschäftsführende Vorstand und Ausschüsse gem. § 8 Abs. 2 sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der zugehörigen Mitglieder anwesend ist oder mehr als die Hälfte der Mitglieder an einem schriftlichen Meinungs austausch teilgenommen haben. Letzterer kann auch in elektronischer Form erfolgen. Eine Sitzung kann auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattfinden (Telefonkonferenz etc.). Ordnungsgemäß geladen ist der Geschäftsführende Vorstand, wenn der Präsident oder sein Vertreter diesen mit einer Frist von mindestens einer Woche per Rundschreiben einberuft. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Nehmen alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an der Sitzung teil, kommt es auf die rechtzeitige Ladung nicht an.
- (10) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Gleiches gilt für Ausschüsse nach § 8 Abs. 2. Ein persönlich betroffenes Mitglied des Gremiums darf zu dieser Frage nicht mit abstimmen. Dies gilt auch bei Sitzungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln.
- (11) Ergänzend kann der Präsident oder im Verhinderungsfall sein Vertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident im Einzelfall fest. Wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Enthaltung. Vor einem Beschluss im Umlaufverfahren muss ein schriftlicher Meinungs austausch nach § 16 Abs. 9 erfolgt sein.
- (12) Der Präsident ist für die Führung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Verbandstages, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich. Er beruft Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein bzw. legt schriftliche Meinungs austausche nach Abs. 9 fest. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann vom Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Kommt der Präsident diesem Ansinnen nicht innerhalb angemessener Frist nach und setzt er nicht zumindest einen schriftlichen Meinungs austausch an, so ist das Mitglied, das die Sitzung verlangt hat berechtigt, selbst zu dieser einzuladen. Der Präsident oder dessen Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen.

## **§ 17**

### **Hauptamtliche Mitarbeiter**

- (1) Der BFV wird ehrenamtlich geführt. Er kann aber zur Unterstützung der ehrenamtlichen Funktionsträger hauptamtliche Kräfte oder andere Arbeitnehmer und Selbständige beschäftigen.
- (2) Sobald eine ehrenamtliche Führungskraft nach § 14 Abs. 1 a, b, c oder ein Mitglied des Ehrengerichts beim BFV als hauptamtliche Kraft permanent beschäftigt wird und dabei mehr als einen Minijob ausübt, kann sie ihre Aufgaben als Führungskraft nicht mehr wahrnehmen und scheidet aus dem Amt aus.

## § 18 Bezirke

- (1) Der Bayerische Fechterverband gliedert sich in Bezirke. Diese sind an die politischen Bezirke des Freistaates Bayern und die Sportbezirke des BLSV angelehnt. Die Bezirke sind:
  - a) Bezirk Oberbayern = Bez. I
  - b) Bezirk Niederbayern = Bez. II
  - c) Bezirk Oberpfalz = Bez. III
  - d) Bezirk Oberfranken = Bez. IV
  - e) Bezirk Mittelfranken = Bez. V
  - f) Bezirk Unterfranken = Bez. VI
  - g) Bezirk Schwaben = Bez. VII
- (2) Die Fechtbezirke fördern den Fechtsport und dessen Verbreitung in ihrem Gebiet. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei im Gebiet der breitensportlichen Nachwuchsgewinnung.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann einzelne sportorganisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen der Regionalisierung auf die Bezirke übertragen.
- (4) Die Bezirke regeln die Erfüllung ihrer Aufgaben eigenständig. Sie bleiben der Satzung, den Ordnungen und den Richtlinien des BFV unterworfen. Der Geschäftsführende Vorstand kontrolliert und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Er kann über Weisungen und allgemeine Regel Vorgaben machen. Hinsichtlich der ihnen zur Eigenverwaltung überlassenen Mittel haben die Bezirke einmal jährlich dem Geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Bezirke sollen einmal jährlich einen Bezirkstag durchführen, zu der alle dem Bezirk angehörige Mitgliedsvereine einzuladen sind. Der Bezirkstag muss mindestens alle vier Jahre stattfinden. Für die Ladung zum Bezirkstag und dessen Ablauf gelten die Regelungen für den Verbandstag (§§ 8 bis 13) entsprechen.
- (6) Der Bezirkstag wählt aus den Reihen der volljährigen Mitglieder der dem Bezirk angehörige Mitgliedsvereine einen Bezirksfechtwart. Dieser wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Fällt die Wahl auf das Jahr eines ordentlichen Verbandstags, so hat die Wahl vor letzterem stattzufinden. Neben dem Bezirksfechtwart kann der Bezirkstag auch weitere Ämter vorsehen. Der Bezirksfechtwart kann nicht gleichzeitig Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder Athletensprecher sein.
- (7) Der Bezirksfechtwart vertritt den Bezirk verbandsintern. Er erstattet insbesondere dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Verbandstag und dem Bezirkstag Bericht über seine Tätigkeit. Der Bezirksfechtwart oder ein von ihm oder dem Bezirkstag bestimmter Vertreter nimmt für den BFV insbesondere an den Sitzungen der regionalen Gremien der Bezirke des BLSV teil.
- (8) Sollte in einem Bezirk kein Bezirksfechtwart gewählt werden, übernimmt der Geschäftsführende Vorstand dessen Aufgaben bei der Verwaltung des Bezirks kommissarisch, ohne dessen Stimmrecht im Gesamtvorstand oder auf dem Verbandstag wahrzunehmen. In diesem Fall wirkt der Geschäftsführende Vorstand auf eine möglichst zeitnahe Wahl eines Bezirksfechtwartes hin.

## **§ 19**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen, ob die Buchhaltung des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes sowie und deren Finanzplanung den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und Einnahmen und Ausgaben hinreichend belegt sind.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kassenprüfer vom Geschäftsführenden Vorstand Einsicht in die Bilanzen, die Belege, die Kontodaten und die Barkassen verlangen. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand. Allerdings sind sie im Hinblick auf die im Rahmen der Kassenprüfung gewonnene Erkenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Eine Kassenprüfung hat immer vor einem ordentlichen Verbandstag stattzufinden. Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand können auch außerordentliche Kassenprüfungen verlangen. Eine solche soll insbesondere dann stattfinden, wenn ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig ausscheidet.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Dabei dürfen sie nur über die Korrektheit der Buchführung berichten. Eine wirtschaftliche, sportliche oder politische Einordnung von Handlungen des Geschäftsführenden Vorstands dürfen sie nicht vornehmen.
- (5) Es werden zwei Kassenprüfer durch den Verbandstag gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sollte ein ordentlicher Verbandstag vor Ablauf dieser Zeit stattfinden, so endet die Amtszeit mit der Neuwahl. Soweit ein Kassenprüfer vor Ende der Wahlperiode ausscheidet, wird die Position durch den Gesamtvorstand nachgewählt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 20**

### **Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht ist im vereinsinternen Disziplinarverfahren zuständig für Einsprüche gegen Disziplinentscheidungen des Geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern und zwei weiteren Beisitzern. Die weiteren Beisitzer vertreten den Vorsitzenden und die ordentlichen Beisitzer im Verhinderungsfall. Hierzu regelt das Ehrengericht in einem Geschäftsverteilungsplan die Einzelheiten. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Findet ein ordentlicher Verbandstag mit Neuwahlen vor Ablauf der vier Jahre statt, endet die Amtszeit mit der Wahl des neuen Ehrengerichts.
- (3) Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören und mindestens 10 Jahre Angehöriger eines Mitgliedsvereins des BFV sein. Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie hauptamtliche Mitarbeiter des BFV können dem Ehrengericht nicht angehören.
- (4) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.



- (5) Das Ehrengericht führt seine Verhandlungen nach Rechtsstaatlichen Grundsätzen. Hat der Verbandstag eine Ehrengerichtsordnung erlassen, so ist diese für das Verfahren vorrangig maßgeblich.
- (6) Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind verbandsintern unanfechtbar, soweit nicht die Beschwerde zur Mitgliederversammlung ausnahmsweise möglich ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen und im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sperren sind auch auf der Homepage des BFV zu veröffentlichen.

## **§ 21**

### **Disziplinarverfahren**

- (1) Soweit gegen ein Mitglied des BFV gem. § 5 Abs. 1 oder einen Angehörigen eines Mitgliedsvereins gem. § 5 Abs. 3 eine Strafe nach § 22 oder nach den Wettkampffregeln der FIE sowie Regelungen anderer Organisationen verhängt werden kann, ist gegen den Betroffenen ein Disziplinarverfahren zu führen.
- (2) Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand informiert den Betroffenen von der Tatsache der Einleitung des Disziplinarverfahrens und vom Vorwurf. Er gibt dem Betroffenen die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen und räumt diesem auf Wunsch die Möglichkeit zur Einsicht in die Vorhandenen Unterlagen ein, soweit dadurch nicht die berechtigten Interessen Dritter berührt werden. Weiter kann er Beweismittel erheben. Bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens hat der Geschäftsführende Vorstand immer die Grundsätze des Fairen Verfahrens zu wahren.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens trifft der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Disziplinarentscheidung. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen, soweit dieser nicht einer elektronischen Zustellung zugestimmt hat.
- (5) Gegen Entscheidungen nach Abs. 4 ist der Einspruch beim Ehrengericht möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung, allerdings kann das Ehrengericht diese auf Antrag anordnen. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Rechtsmittelschrift unverzüglich an das Ehrengericht weiterzuleiten. Diese führt das weitere Verfahren nach den für das Ehrengericht geltenden Regelungen.
- (6) Soweit die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes bestandskräftig wird, ist sie im amtlichen Organ zu veröffentlichen. Sperren sind auch auf der Homepage des BFV bekannt zu machen.
- (7) Soweit durch eine Maßnahme nach § 22 Abs. 3 d, e, f oder g, ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes betroffen ist, kann der Betroffene gegen die Entscheidung des Ehrengerichts binnen eines Monats schriftlich Beschwerde zum Verbandstag einlegen. Über diesen Rechtsbehelf ist der Betroffene zu belehren. Der Verbandstag entscheidet in diesem Fall abschließend.
- (8) Die Anrufung der Ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg der Verbandsgerichtbarkeit des BFV vollständig erschöpft ist. Die Anrufung der Ordentlichen

Gerichtbarkeit ist möglich, wenn das Verfahren unangemessen verzögert wird und dies in der Verantwortung der Disziplinarorgane liegt.

- (9) Der Geschäftsführende Vorstand kann während des laufenden Verfahrens in eiligen Fällen eine vorläufige Regelung bis zum Abschluss des förmlichen Disziplinarverfahrens, bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, treffen, die sofort wirksam wird. Die Entscheidung und das Vorliegen der Eilbedürftigkeit sind zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Gegen die vorläufige Entscheidung ist jederzeit Einspruch zum Ehrengericht möglich, das insoweit abschließend entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Regelung entfällt unmittelbar, wenn eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache ergeht, ohne dass es einer gesonderten Aufhebung bedarf.
- (10) Für die gnadenweise Milderung oder Milderung bestandskräftiger Strafen ist der Gesamtvorstand zuständig. Vor einer Entscheidung hat dieser die vereinsinterne Instanz anzuhören, die die Entscheidung getroffen hat. Hat der Verbandstag abschließend entschieden, so kann nur dieser die Strafe im Gnadenweg ändern.

## **§ 22 Strafen**

- (1) Der Strafgewalt des BFV unterstehen die Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder im Rahmen des § 5 Abs. 1 und Abs. 3.
- (2) Bei folgenden Verstößen können Strafen verhängt werden:
  - a) Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen und Richtlinien des BFV;
  - b) Ehrenrührige Handlungen und Verstöße gegen die Disziplin und die Fairness;
  - c) Doping, insbesondere Verstöße gegen den NADA- und WADA- Code;
  - d) verbandsschädigendes Verhalten.
- (3) Folgende Strafen können verhängt werden:
  - a) Verwarnung;
  - b) Verweis;
  - c) Geldbuße bis zu 7.500,00 EUR;
  - d) zeitweilige oder ständige Sperre von Veranstaltungen des BFV;
  - e) zeitliches oder ständiges Verbot, Ämter im BFV auszuüben und Aberkennung ausgeübter Ämter;
  - f) Ausschluss;
  - g) dauerndes oder befristetes Verbot, an Veranstaltungen des BFV teilzunehmen und/oder Einrichtungen des BFV zu nutzen.
- (4) Die Bestrafung von Verstößen nach den "Wettkampfregeln" des Internationalen Fechtverbandes bleibt unberührt.
- (5) Die Strafen nach a bis g können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Die Strafen nach b) bis g) werden veröffentlicht.
- (6) Bei Verstößen gegen die Wettkampfregeln der FIE können auch die dort vorgesehenen Strafen verhängt werden. Bei Dopingverstößen gelten die Strafregelungen des NADA-Codes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 23**  
**Auflösung des BFV**

- (1) Die Auflösung des BFV kann nur durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen.
- (2) Der Auflösungsantrag kann vom Geschäftsführenden Vorstand, vom Gesamtvorstand oder von der Hälfte aller Mitgliedsvereine beantragt werden. Soweit die Mitgliedsvereine einen solchen Antrag stellen, muss dieser beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
- (6) Hinsichtlich des Vereinsvermögens gilt bei Auflösung § 2 Abs. 7.

**§ 24**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.